

	Weisung: rechtlicher und reglementarischer Rahmen	Ref: 100.03.42
		Version: 1.6
		Anzahl Seiten: 3
		Datum: 07.10.2024
Verfasst von:	Überprüft von:	Genehmigt von:
IGA	CODI	FMR

Inhaltsverzeichnis: 1 Betreff 2 Rechtsgrundlagen und reglementarische Bestimmungen 3 Haftung 4 Nichteinhaltung des rechtlichen und reglementarischen Rahmens 5 Beschwerderecht	Verteilt am: Empfänger: <input type="checkbox"/> Einsatzkräfte des Dispositivs <input type="checkbox"/> Von der KWRO ernanntes Personal
--	--

Chronologie					
Datum	Versio n	Bezeichnung (Erstellung / Änderung)	Verfasst von:	Überprüft von	Genehmigt von:
07.10.24	1.6	Änderungen der Sanktionen und Kapitel 5	IGA	CODI	FMR
01.06.22	1.5	Korrektur Artikel Kapitel 5	ACH		JMB
22.03.22	1.4	Aktualisierung Kapitel 2b)	ACH	CODI	JMB
16.04.21	1.3	Aktualisierung	ACH	CODI	JMB
20.10.20	1.2	Weisung: Rechtlicher und reglementarischer Rahmen	ACH	CODI	JMB

Zur besseren Lesbarkeit des Dokuments und im Einklang mit dem Verfassungsrecht wird für jede Person bei der Verwendung ihres Namens, ihres Titels und ihrer Funktion unabhängig von ihrem Geschlecht nur die männliche Form verwendet.

1 Betreff

Die vorliegende Weisung gibt darüber Aufschluss, welche rechtlichen und reglementarischen Grundlagen für das Walliser Rettungsdispositiv gelten. Sie gilt für sämtliche Einsatzkräfte des Dispositivs sowie für alle von der KWRO ernannten Personen mit einem administrativen oder operativen Mandat.

2 Rechtsgrundlagen und reglementarische Bestimmungen

Sämtliche Personen, die für die KWRO operativ oder administrativ tätig sind, verpflichten sich, von den Rechtsgrundlagen und reglementarischen Bestimmungen, die für ihre Tätigkeit relevant sind, Kenntnis zu nehmen und sich an diese zu halten.

a) Hauptsächlichliche Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 27.03.1996 (GOSR, SR/VS 810.8)

- Verordnung über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 21.12.2016 (VOSR, SR/VS 810.800)
 - Gesundheitsgesetz vom 14.02.2008 (SR/VS 800.1)
 - Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18.03.2009 (SR/VS 811.100)
 - Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR/CH 741.01)
 - Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15.02.2013 (SR/VS 501.1)
 - Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18.12.2013 (SR/VS 501.100)
 - Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09.10.2008 (SR/VS 170.2)
 - Europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016 (EU 2016/679)
- b) Sämtliche Weisungen der KWRO, die für alle Einsatzkräfte und Personen gelten, die von der KWRO ernannt werden, insbesondere:
- Weisung zu den berufsethischen Grundsätzen (Ref. 03.03.02)
 - Rahmenweisung für das Miliz-Dispositiv für sanitätsdienstliche Normalereignisse und das Dispositiv für sanitätsdienstliche Grossereignisse (Ref. 03.03.19)
 - Weisung Kommunikation für die Einsatzkräfte (Ref. 10.03.01)
- sowie die jeweiligen sparten- und organisationsspezifischen Weisungen.

3 Haftung

Wie in den Weisungen und Pflichtenheften der verschiedenen Einsatzkräfte erwähnt, haben diese sich an die geltenden Rechtsgrundlagen sowie die Weisungen der KWRO zu halten.

Die KWRO behält sich das Recht vor, ihre Haftung abzulehnen, wenn eine Einsatzkraft:

- ohne Aufgebot der Notrufzentrale 144 im Einsatz steht,
- ihre Kompetenzen, die ihr gemäss Ausbildung oder gemäss den vom ärztlichen Leiter weiterdelegierten medizinischen Handlungen zustehen, überschreitet,
- allgemein ein schweres Verschulden im Sinne des Gesetzes trifft.

Wird die KWRO haftbar gemacht, kann sie im Zivil-, Verwaltungs- und/oder Strafverfahren auf die Einsatzkraft Rückgriff nehmen, falls diese eine Schuld trifft.

4 Nichteinhaltung des rechtlichen und reglementarischen Rahmens

Das Direktionskomitee der KWRO ist befugt, gegenüber allen Einsatzkräften und Mitarbeitenden, die gegen den rechtlichen und reglementarischen Rahmen der KWRO verstossen, folgende Massnahmen zu beschliessen:

- Hinweis

- Vorübergehende oder sanktionsartige Suspendierung vom Dispositiv, sodass die Person vorübergehend nicht mehr von der Notrufzentrale 144 aufgeboden werden kann
- Ausschluss vom Dispositiv

Im Rahmen der Untersuchung eines Verfahrens im Zusammenhang mit der vorliegenden Weisung kann gegenüber der Person/Einsatzkraft eine vorübergehende Suspendierung vom Dispositiv ausgesprochen werden. Dies bedeutet, dass sofern das festgestellte Verschulden schwerwiegend ist oder Ermittlungen erfordert, während derer die Person aus Gründen der Vorsicht nicht im Dispositiv eingesetzt werden sollte, die Suspendierung sofort und während der gesamten Untersuchung erfolgt. Während der Suspendierung hat die Person keinen Anspruch auf Pikett- oder andere Entschädigungen und kann keinen Schaden geltend machen, weil sie weder für Einsätze noch zu Ausbildungen und Sitzungen aufgeboden wurde.

Für die sanktionsartige Suspendierung gelten die gleichen Regeln für die Gewährung von Entschädigungen oder Schäden.

Bei schwerwiegenden Verstößen erfolgt der Ausschluss aus dem Dispositiv per sofort, in allen anderen Fällen mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist.

Als schwerwiegender Verstoss gelten insbesondere die Gefährdung eines Patienten, des Dispositivs und/oder dessen Rufs, die Weigerung, sich an die Weisungen der KWRO zu halten sowie jegliches schwere Verschulden im Sinne des Gesetzes.

Die KWRO behält sich das Recht vor, nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt und/oder auf Vormeinung der medizinischen Kommission fehlbare Einsatzkräfte bzw. Mandatsinhaber bei der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe anzuzeigen.

5 Beschwerderecht

In Analogie zu Art. 157 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes kann in klaren Fällen die Verwaltungsstrafe ohne vorgängige Anhörung der zuwiderhandelnden Person verhängt werden, die Einsprache im Sinne der Artikel 34a ff. VVRG erheben kann.

Zudem kann gegen jeden Entscheid innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden (vgl. Art. 26 GOSR und Art. 157 Gesundheitsgesetz). Dem Entscheid über den Ausschluss oder die vorläufige Suspendierung oder die sanktionsartige Suspendierung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

**Kantonale Walliser
Rettungsorganisation (KWRO)**

Dr. Fredy-Michel Roten
Direktor